

Richtlinien

über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für E-Scooter und Pedelecs auf öffentlichen Verkehrsflächen der Stadt Friedrichshafen

(Sondernutzungsrichtlinie - SoNuRL E-Scooter und Pedelecs)

Der Gemeinderat der Stadt Friedrichshafen hat am 20.07.2022 die nachfolgend aufgeführten Richtlinien über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Leihangebote von E-Scootern und Pedelecs auf öffentlichen Verkehrsflächen in Friedrichshafen (Sondernutzungsrichtlinien) beschlossen.

Fahrzeugverleihsysteme, bei denen Fahrzeugflotten im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) oder Pedelecs im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden, stellen einen Gebrauch der Straße über den Gemeingebrauch hinaus dar und bedürfen nach § 16 des Straßengesetzes für Baden-württemberg (StrG) und § 2 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Friedrichshafen einer Erlaubnis.

Eine Sondernutzungserlaubnis kann nach Maßgabe der folgenden Regelungen erteilt werden.

1. Begrenztes Gesamtkontingent und Begrenzung der Anzahl von Anbietern

1.1

Das Stadtgebiet wird nach der Abgrenzung im Lageplan, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, in zwei Zonen eingeteilt (Anlage 2)

Das Gesamtkontingent der Fahrzeugflotte Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) (E-Scooter) wird auf höchstens 250 E-Scooter festgelegt, davon in der Zone 1 (Kernstadt) höchstens 150 E-Scooter.

Das Gesamtkontingent der Fahrzeugflotte von Pedelecs wird auf höchstens 200 Fahrzeuge festgelegt, davon in der Zone 1 (Kernstadt) höchstens 100 Fahrzeuge.

1.2

Das Recht zum Angebot an E-Scootern und Pedelecs kann nur von einem Anbieter für beide Flotten wahrgenommen werden.

1.3

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt nur im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens zwischen mehreren Antragstellern, das von der Stadt Friedrichshafen öffentlich bekannt gemacht wird.

2. Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs

Die Sondernutzungserlaubnis wird nur unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Es dürfen vom Anbieter nur Fahrzeuge in den Verkehr gebracht werden, welche den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.
2. Der Anbieter hat bei einem Betrieb, welcher nicht ausschließlich stationsgebunden ist, Park- und Verbotszonen einzurichten. Die Festlegung dieser erfolgt nach den Vorgaben der Stadt Friedrichshafen.

Anlage 1 zur DS 2022/ V 00114

3. Der Anbieter hat sicherzustellen, dass jeder Nutzer nach Ende einer jeden Fahrt ein Bildbe-
weis über das abgestellte Fahrzeug machen muss. Dieses ist auf Anforderung einer berechtig-
ten Behörde (Rechtsamt, Polizei, ...) zur Verfügung zu stellen.
4. Der Anbieter hat die Nutzer auf die ordnungsgemäße Nutzung der Fahrzeuge und geltende
Regelungen (z.B. Promillegrenze) vor Fahrtantritt hinzuweisen. Des Weiteren sind die Nutzer
vor Fahrtantritt auf die Empfehlung zum Tragen eines Helms hinzuweisen.
5. Die Wartung und Pflege der Fahrzeuge wird regelmäßig, entsprechend den Herstelleremp-
fehlungen, durchgeführt.
6. Alle Fahrzeuge müssen getrackt sein. Standort- und Verfügbarkeitsdaten sind der Stadt zum
Abruf von Echtzeitdaten zugänglich zu machen, so dass diese in die Lage versetzt wird, Rege-
lungen zu überwachen. Die städtischen Vorgaben zum Geofencing sind einzuhalten.
7. Bei der Verteilung der Fahrzeuge (Umverteilung, etc.) hat der Anbieter sicherzustellen, dass
die Aufstellung der Fahrzeuge nach gesetzlichen Anforderungen erfolgt und insbesondere
nicht in gesetzlichen Halteverbotszonen stehen. Ebenso dürfen diese nicht auf Gehwegen mit
weniger als 2 Meter breite, auf taktilen Einrichtungen oder Flächen zur Wahrung der Barriere-
freiheit ausgebracht werden. Bei Bahnübergängen ist bei der Aufstellung ein Abstand von
mindestens 15 Meter zu gewährleisten.
8. Ordnungswidrig oder störend abgestellte Fahrzeuge hat der Anbieter nach Kenntnis
schnellstmöglich, spätestens innerhalb von 4 Stunden zu entfernen. Dies gilt ebenso bei nicht
mehr betriebsbereiten Fahrzeugen. Bei Gefahr in Verzug oder Nichteinhaltung obiger Frist
können die Fahrzeuge jederzeit auf Kosten des Anbieters durch die Stadt entfernt werden.
9. Der Anbieter stellt für Anliegen der Nutzer sowie der Bürger Kontaktmöglichkeiten zur Verfö-
gung. Amtssprache ist Deutsch. Eine telefonische Erreichbarkeit zwischen 6 Uhr und 20 Uhr
ist mindestens sicherzustellen. Für Anliegen der Stadt oder der Polizei stellt der Anbieter ei-
nen Ansprechpartner zur Verfügung, welcher rund um die Uhr erreichbar ist.
10. Der Anbieter verpflichtet sich auf Anforderung berechtigter Behörden im Rahmen der gesetz-
lichen Bestimmungen die Nutzerdaten innerhalb von 24 Stunden bereitzustellen.

3. Befristung

Eine Befristung oder ein Widerrufsvorbehalt ist gemäß § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg zwin-
gende Voraussetzung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen. Um weitere Anbieter auf
dem Markt im Rahmen des Wettbewerbs zu berücksichtigen, wird die Sondernutzung jeweils für 2
Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsoption für weitere 2 Jahre erteilt.